



**TEIL "A" PLANZEICHNUNG**

**ZEICHENERKLÄRUNG:**

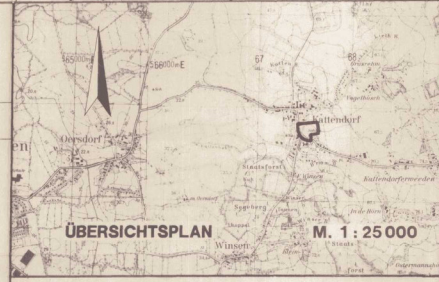
Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 192), geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).  
 Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planinhalts, Planzeichnungsverordnung 1990, (PlanVZ 90), (BGBl. I 1991 S. 58).

**FESTSETZUNGEN:**

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 2** § 9 (1) BauOB
- Art der baulichen Nutzung:** § 9 (1) 1 BauOB, §§ 1 bis 11 BauNVO
  - WR Reine Wohngebiete, § 3 BauNVO
  - WA Allgemeine Wohngebiete, § 4 BauNVO
- Maß der baulichen Nutzung:** § 9 (1) 2 BauOB, § 16 (2) und §§ 17 bis 21 BauNVO
- GRZ Grundflächenzahl, § 19 BauNVO
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, § 16 (4) BauNVO
- Bauweise:** § 9 (1) 2 BauOB, §§ 22 und 23 BauNVO
  - Offene Bauweise, § 22 (2) BauNVO
  - nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig, § 22 (2) BauNVO
  - nur Einzelhäuser zulässig, § 22 (2) BauNVO
  - Baugrenze, § 23 (2) BauNVO
  - Baulinie, § 23 (2) BauNVO
- Baugestaltung:** § 9 (4) BauOB i.V.m. § 92 LBO
  - Verbindliche Dachform, Dachneigung, Firsrichtung:
  - Satteldach bzw. Walmdach möglich, Dachneigung, Firsrichtung.
- Verkehrsflächen:** § 9 (1) 11 BauOB
  - Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung,
  - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung,
  - Öffentliche Parkplätze, Verkehrsberuhigter Bereich, Fußweg,
  - Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, § 9 (1) 24 BauOB
  - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, § 9 (1) 20 BauOB
  - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, § 9 (1) 25a BauOB
  - Sukzessionsfläche (Sukzession) nach Anlage 18 (2) Nr. 10 (3) Gebietsstreifen
  - extensive Wiesenfläche, § 9 (1) 25b
  - Mit Geh- = G, Fahr- = F und Leitungsrechten lastende Flächen, (mit Angabe der Nutzungsberechtigten) § 9 (1) 21 BauOB
  - Begünstigter Baugrundstück einschließlich Versorgungs-träger,
  - Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Sichtdreieck), § 9 (1) 10 BauOB

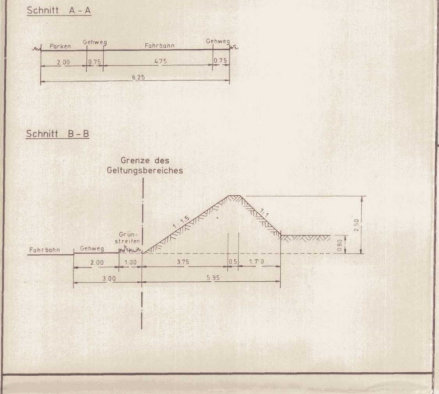
**NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME:**

- Brunnenschutzzone, § 10 Wasserhaushaltsgesetz
- Knick vorhanden, § 15a LBO



- DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER:**
- Katasteramtliche Flurstückszahl mit Grenzmaß,
  - Katasteramtliche Flurstücksnummer,
  - 1, 2, 3, Durchlaufende Numerierung der Baugrundstücke,
  - Grundfläche einer geplanten baulichen Anlage,
  - Radien,
  - Mafflinien mit Maßangabe,
  - Künftig fortfallende Flurstücksgrenze,
  - Höhenlinien
  - In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke,

**STRASSENPROFIL/REGELQUERSCHNITT: M 1: 100**



**TEIL "B" TEXT: siehe Anlage**

**SATZUNG DER GEMEINDE KATTENDORF KREIS SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2 FÜR DAS GEBIET "Rohrstücke"**

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauOB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 11. Juli 1994 (BGBl. I S. 321) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 16.09.97 Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauOB und § 92 Abs. 4 LBO durch den Landrat des Kreises Segeberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 für das Gebiet "Rohrstücke" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

- Verfahrensvermerke:**
1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 29.06.93. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom 02.07.93 bis zum 09.07.93 durch Abdruck in der Segeberger Zeitung / am 02.07.93 erfolgt.
  2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauOB ist am 22.07.96 durchgeführt worden. Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom 16.09.97 nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauOB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
  3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 10.07.96 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensnummern Nr. 2 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauOB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 3 Abs. 2 BauOB).
  4. Die Gemeindevertretung hat am 16.09.97 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
  5. Der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 26.09.97 bis zum 06.10.97 während der Dienststunden / folgenden Zeiten öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Besdenken und Anregungen während der Auslegungsfriß von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 14.09.97 in der Zeit von 10.00 bis 18.00 Uhr in der Zeit von 10.00 bis 18.00 Uhr bis zum 06.10.97 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
  6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Besdenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 16.09.97 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
  7. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Zit. 5) geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 10.00 bis 18.00 Uhr folgender Zeiten erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Besdenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergriffenen Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Besdenken und Anregungen während der Auslegungsfriß von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 14.09.97 in der Zeit von 10.00 bis 18.00 Uhr bis zum 06.10.97 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. Dabei wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 2 BauOB durchgeführt.
  8. Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 16.09.97 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 16.09.97 gebilligt.
  - Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensnummern Nr. 1-8 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE KATTENDORF DEN 14. NOV. 1997  
 BÜRGERMEISTER Ulla

NELMÜNSTER DEN 5. NOV. 1997  
 ÖFFENTL. BEST. VERMESSUNGS.

10. Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 und Abs. 3 BauOB ist durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am 16.09.97 bestätigt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht, die geltend gemachten Rechtsvorstellungen behoben werden sind.

GEMEINDE KATTENDORF DEN 30. JAN. 1998  
 BÜRGERMEISTER Ulla

GEMEINDE KATTENDORF DEN 30. JAN. 1998  
 BÜRGERMEISTER Ulla

12. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 02.01.98 i.V.m. bis zum 02.01.98 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauOB) und weiter auf Fälligkeit und Eröschen von Entschöpfungsgesprüchen (§ 46 BauOB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 02.01.98 in Kraft getreten. 10.00 bis 18.00 Uhr

GEMEINDE KATTENDORF DEN 05. FEB. 1998  
 BÜRGERMEISTER Ulla